Beauftragung als „Qualifizierte Person“ zur Inaugenscheinnahme von Gerüsten.

Herr /Frau _____ geboren am: __ . __ . _____
Beruf: _____ Abt. _____

wird am: __ . __ . _____ von: _____ beauftragt,
in den unten genannten Bereichen, nach vorgegebenen Zeitabständen z.B. arbeitstäglich vor Schichtbeginn und zu bestimmten Anlässen; nach Unfällen, nach Reparaturen, nach Umbauten bzw. Abänderungen und nach Naturereignissen, die Gerüste auf den ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu prüfen und den festgestellten Istzustand, auf der jeweils dazu passenden Checkliste, aufzuzeichnen.
Die Aufzeichnungen sind sachgerecht, klar verständlich, wenn erforderlich mit Fotos ergänzend, auszuführen. Sie müssen jeweils bis zur Erstellung neuer Aufzeichnungen aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.
Wenn aufgrund der Kontrollergebnisse, Maßnahmen erforderlich werden, sind die Gerüste oder die betroffenen Gerüst-Bereiche unverzüglich, gegen weitere Benutzung zu sperren und der zuständige verantwortliche Vorgesetzte, wird persönlich von der Kontrollperson, über die erforderlichen Maßnahmen, informiert.

Gibt es nach der Prüfung keine Beanstandungen, werden die Gerüste mit einem Freigabeschein versehen und zur Benutzung freigegeben.

Kontrollbereiche:

_____

_____

_____

Die erforderliche Sachkunde zur Prüfung wurde am: __ . __ . _____ erfolgreich durchgeführt (Teilnahmebescheinigung liegt vor).

In angemessenen Zeiträumen und nach Norm- oder Regeländerungen, die Einfluß auf die Durchführung der Kontrolltätigkeit haben können, sind erneut Sachkundeschulungen, durchzuführen. Wenn von der hier beauftragten Prüfperson begründet, Sachkundeschulungen erforderlich werden, haben diese von der Prüfperson rechtzeitig, an die Betriebsabläufe angepasst, zu erfolgen.

Grundlage: TRBS 2121-1 bzw. BetrSichV

Beispiel